

BVGer E-6946/2025 vom 23. Oktober 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6946_2025

FR: TAF E-6946/2025 du 23 octobre 2025

IT: TAF E-6946/2025 del 23 ottobre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die jeweils angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

E. 1.4

Auf die sinngemäss gestellten Anträge auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung respektive Gewährung des prozessualen Aufenthalts ist mangels Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten, da der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 55 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 42 AsylG) und diese von der Vorinstanz nicht entzogen wurde.

E. 2

Die Verfahren E-6946/2025 und E-6957/2025 verfügen über eine sachliche Konnexität, da sie auf dem gleichen Sachverhalt beruhen. Darüber hinaus handelt es sich bei den Beschwerdeführenden um Geschwister, welche zwei Beschwerden mit fast deckungsgleicher Begründung einreichen

E-6946/2025, E-6957/2025 Seite 5 liessen. Aus verfahrensökonomischen Gründen erscheint es im vorliegenden Fall daher angebracht, die Verfahren zu verbinden und in einem einzigen Urteil zu entscheiden (Verfahrensvereinigung).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Die formellen Rügen der Beschwerdeführenden, wonach der Sachverhalt vorliegend als nicht vollständig erstellt gelten soll, weil sie nicht mit den Widersprüchen zwischen ihren jeweiligen Aussagen in den Anhörungen konfrontiert worden seien, verfangen nicht. Das SEM hat das Asylgesuch unter Hinweis auf Art. 3 AsylG abgewiesen. Zwar hat es in seiner Verfügung am Rande auch auf die Widersprüche hingewiesen, erachtete es jedoch als nicht nötig, auf diese weiter einzugehen, da es den Sachverhalt als rechtsgenügend erstellt beurteilt hat. Des Weiteren gelingt es den Beschwerdeführenden auch auf Beschwerdebene nicht annähernd, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung oder ihre Betroffenheit durch Menschenhandel substantiiert darzulegen (vgl. unten E. 7). Die formellen Rügen gehen daher insgesamt fehl und sind nicht geeignet, eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu bewirken. Die Begehren zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz sind abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer

E-6946/2025, E-6957/2025 Seite 6 politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 7.1

Die Vorinstanz gelangte in den angefochtenen Verfügungen zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführenden würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft

gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Sie führte im Wesentlichen aus, dass der geschilderte Überfall auf die Beschwerdeführenden im (...) 2024 auf den Neid des Arbeitskollegen ihres Vaters zurückzuführen sei. Dabei handle es sich um kein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv. Im Weiteren würde bei Wahrunterstellung eine nicht-staatliche Verfolgung vorliegen, wogegen staatlicher Schutz in Anspruch genommen werden könne. Insgesamt seien keine Hinweise ersichtlich, dass den Beschwerdeführenden oder ihrem Vater der erforderliche Schutz von den Behörden nicht gewährt würde. Aufgrund offensichtlich fehlender flüchtlingsrechtlicher Relevanz könne darauf verzichtet werden, auf allfällige Unglaubhaftigkeitselemente (Widersprüche zwischen den Aussagen der Beschwerdeführenden, ungenaue sowie unsubstantiierte Aussagen) in den Vorbringen der Beschwerdeführenden einzugehen.

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden machen in der Rechtsmitteleingabe zum ersten Mal geltend, sie seien bei der Ausreise aus Angola Opfer von Menschenhandel geworden: Als Ausgleich für ihre Reisekosten sei ein Geldbetrag bezahlt worden. Zusätzlich hätten sie während des Aufenthaltes beim Freund ihres Vaters sowie nach der Ankunft in der Schweiz Arbeiten ausführen müssen, bis ihnen schliesslich die Flucht gelungen sei. Eine Rückkehr in ihren Heimatstaat setze sie der Gefahr einer Verfolgung durch dieses Netzwerk an Menschenhändlern aus, welches Verbindungen zu einigen wichtigen Persönlichkeiten Angolas habe. Die angolanischen Behörden böten Opfern von Menschenhandel keinen Schutz und sie seien bei

E-6946/2025, E-6957/2025 Seite 7 einer Rückkehr nach Angola einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt.

E. 7.3

Soweit in der Beschwerde neu geltend gemacht wird, die Beschwerdeführenden seien Opfer von Menschenhandel geworden, so ist dem entgegenzuhalten, dass dies im vorinstanzlichen Verfahren weder ein Thema war noch waren diesbezüglich Anhaltspunkte erkennbar. Vielmehr sagte die Beschwerdeführerin aus, sie wüssten nicht, wie die Reise finanziert worden sei. Eventuell sei es ihr Vater oder der Freund ihres Vaters gewesen. Sie hätten die Reise nicht bezahlt. Der Beschwerdeführer führte zudem aus, sie hätten beim Freund ihres Vaters während ihres Aufenthaltes dort nichts zu tun gehabt, sie hätten ferngesehen und seine Schwester habe jeweils gekocht. Die Erklärung der Beschwerdeführenden, sie hätten aus Angst um ihren Vater bisher geschwiegen und erst jetzt, da auch dieser Angola verlassen habe, etwas zu ihrer Involvierung in den Menschenhandel gesagt, überzeugt nicht. Das Vorbringen des Menschenhandels bleibt sodann auch in der Beschwerde unsubstantiiert und ist daher als nachgeschoben zu betrachten. Weitere Abklärungen in diesem Zusammenhang und insbesondere eine ergänzende Anhörung sind nicht vorzunehmen.

E. 7.4

Die Vorinstanz ist in den angefochtenen Verfügungen mit überzeugender Begründung zum Schluss gelangt, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhalten. Auf Beschwerdeebene wird nichts vorgebracht, was an der vorinstanzlichen Würdigung etwas zu ändern vermag. Daher kann im Weiteren vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (zusammenfassend wiedergegeben in E. 7.1; vgl. Verfügungen des SEM

vom 29. August 2025 Ziff. II).

E. 7.5

Die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden ist daher zu verneinen. Die Vorinstanz hat die Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

E. 8

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. Art. 44 AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9; je m.w.H.).

E-6946/2025, E-6957/2025 Seite 8

E. 9

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 9.1

Vorliegend werden mit dem Wegweisungsvollzug keine völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzt (Art. 83 Abs. 3 AIG). Hinweise dafür, dass den Beschwerdeführenden nach ihrer Rückkehr im Heimatstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung drohen, sind keine ersichtlich (vgl. Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK). Im Weiteren finden das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement sowie der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung vorliegend keine Anwendung, weil es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung glaubhaft zu machen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]; zum vorgebrachten Menschenhandel siehe oben E. 7.3).

E. 9.2

In Angola liegen grundsätzlich keine Umstände vor, welche den Wegweisungsvollzug in genereller Weise unzumutbar erscheinen lassen. Die Vorbehalte in Bezug auf die Sicherheitslage in Cabinda sind vorliegend nicht beachtlich, zumal die Beschwerdeführenden in E._____ (Provinz Luanda) lebten (vgl. Urteil des BVGer E-1954/2025 vom 28. April 2025 E. 8.7.5). Auch sprechen vorliegend keine individuellen Gründe gegen den Wegweisungsvollzug. Die Beschwerdeführenden sind jung, leiden unter keinen erheblichen medizinischen Beschwerden und verfügen über eine sehr gute (die Beschwerdeführerin) beziehungsweise eine gute (der Beschwerdeführer) Schulbildung. Die Beschwerdeführerin hatte verschiedene temporäre Arbeitsstellen. Zudem können die Beschwerdeführenden in Angola auf ein grosses familiäres Netz zurückgreifen, das sie nach ihrer Rückkehr unterstützen kann. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die diesbezüglichen Erwägungen in den angefochtenen Verfügungen (vgl. Verfügungen des SEM vom 29. August 2025 Ziff. III) verwiesen werden. Die Ausführungen in den Beschwerden vermögen den zutreffenden vorinstanzlichen Einschätzungen nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen.

E. 9.3

Der Vollzug der Wegweisung ist demnach sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig und zumutbar. Darüber hinaus ist er auch als möglich anzusehen, da es den Beschwerdeführenden obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und BVGE 2008/34 E. 12). Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 10

Im Ergebnis verletzen die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht, stellen den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig fest und sind – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen. Die Beschwerden sind abzuweisen.

E. 11.1

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um amtliche Rechtsverbeiständung sind abzuweisen, da sich die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als von vornherein aussichtslos erweisen (Art. 65 Abs. 1 VwVG; Art. 102m AsylG). Die Anträge auf Befreiung von der Vorschusspflicht werden mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstandslos.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 950.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)